



1. Trinkwasserpreise

Die „ETW“ GmbH erhebt einen Grundpreis für das Vorhalten des Wassers und der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie einen Mengenpreis.

Euro netto

Euro brutto

1.1 Grundpreis

1.1.1 Versorgung von Wohnungen

Sind Wohnungseinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Wohnungseinheiten den Grundpreis zu entrichten, unberührt.

bis 2 Wohnungseinheiten	jährlich	113,88	121,85
ab 3 Wohnungseinheiten/ je WE	jährlich/je WE	52,06	55,70

1.1.2 Versorgung von Objekten mit Wohnungen und Gewerberäumen bzw. Räumen, die zur Ausübung einer sonstigen selbständigen Tätigkeit genutzt werden

Für Wohnungseinheiten wird ein Grundpreis gemäß Nr. 1.1.1 erhoben.

Für abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts- und sonstige Diensträume, soweit sie nicht in Wohnungseinheiten integriert sind (Gewerbeeinheit), beträgt der Grundpreis **zusätzlich**

Sind Gewerbeeinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Gewerbeeinheiten den Grundpreis zu entrichten, unberührt. Bei Objekten, in denen die Nutzung für gewerbliche bzw. selbständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, wird der Grundpreis nach Nr. 1.1.3 erhoben. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. selbständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn der am Hauswasserzähler ermittelte Jahresverbrauch gemessen in m³ größer ist, als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der sich im Objekt befindlichen Wohnungseinheiten und Gewerbeeinheiten. Der Kunde ist berechtigt, durch separate Messung des Wasserverbrauchs der im Objekt befindlichen Gewerbeeinheiten mit Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, den Nachweis zu führen, dass diese Gewerbeeinheiten einen Jahresverbrauch hatten, der durchschnittlich 100 m³ je Gewerbeeinheit nicht überschreitet. In diesem Falle verbleibt es bei der Berechnung des Grundpreises nach Nr. 1.1.2.

1.1.3 Versorgung von Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen, öffentlichen und sonstigen Einrichtungen

Für die Festlegung des Grundpreises gilt jeweils der Wasserverbrauch des Vorjahres oder der angemeldete Gesamtspitzenbedarf ab größer 12 m³/h, wobei jeweils der höhere Grundpreis zum Ansatz kommt. Bei Neukunden ist der angemeldete Wasserbedarf bzw. Spitzenbedarf je Stunde für die Einstufung maßgebend.

Wasserverbrauch pro Jahr	angemeldeter Spitzenbedarf			
0 bis 100 m ³		jährlich	113,88	121,85
101 bis 200 m ³		jährlich	142,34	152,30
201 bis 500 m ³		jährlich	256,22	274,16
501 bis 1.000 m ³		jährlich	341,62	365,53
1.001 bis 3.000 m ³	oder >12 m ³ /h	jährlich	427,03	456,92
3.001 bis 10.000 m ³	oder >20 m ³ /h	jährlich	854,06	913,84
10.001 bis 20.000 m ³	oder >35 m ³ /h	jährlich	1.138,75	1.218,46
mehr als 20.000 m ³	oder >70 m ³ /h	jährlich	1.708,12	1.827,69

1.1.4 Gartengrundstücke und Grundstücke die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind

bis zu einem Wasserverbrauch von 30 m³ pro Jahr

jährlich	72,40	77,47
----------	-------	-------

1.1.5 Gartengrundstücke und Grundstücke die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind

Wasserverbrauch über 30 m³ im Jahr

gemäß 1.1.3		
-------------	--	--

1.1.6 zeitweiligen Absperrung der Verbrauchsstelle gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV

jährlich	113,88	121,85
----------	--------	--------

1.2 Mengenpreis

für Kunden nach 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.5.	pro m ³	1,61	1,72
für Kunden nach 1.1.4 bei Wasserverbrauch pro Jahr			
bis 10 m ³	pro m ³	3,32	3,55
11 bis 20 m ³	pro m ³	2,53	2,71
21 bis 30 m ³	pro m ³	1,94	2,08